



§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: **Waldbad Wittfeitzen**. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins: **Waldbad Wittfeitzen e. V.**
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in **29496 Waddeweitz, Groß Wittfeitzen Nr. 21.**
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Übernahme und der Betrieb des Waldbades Wittfeitzen.
- (3) **Einwohner*innen und Besucher*innen** von Waddeweitz und Umgebung wird die Anlage als Bade-, Schwimm-, Erholungs-, Kultur-, Sport,- und Gesundheitsvorsorgeeinrichtung integrativ und generationsübergreifend im Nahbereich erhalten und zur Verfügung gestellt.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus dem Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (Pauschale) Aufwandsentschädigung erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 4 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere auch Einladungen zu Mitgliederversammlungen, können durch Anzeige in der Lokalzeitung, einfachen Brief, Homepage oder E-Mail erfolgen.
- (2) Die Benutzerordnung für das Freibad wird durch Aushang bekannt gemacht.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen ab vollendetem 7. Lebensjahr, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen erst ab Vollendung des 16. Lebensjahres.
- (3) Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Die Mitgliedschaft für aktive Mitglieder beinhaltet eine Saisonkarte. Der Anspruch entsteht für das laufende Jahr erst nach Eingang des Mitgliedsbeitrages an den Verein.



- (5) Die Mitgliedschaft beinhaltet keine Anweisungsbefugnis gegenüber dem Badepersonal und/oder Geschäftsführer.
- (6) Passive Vereinsmitglieder zahlen auf Antrag einen verringerten Jahresbeitrag, der individuell vom Vorstand festgesetzt werden kann. Für passive Mitglieder besteht kein Anrecht auf den Erwerb einer verbilligten Saisonkarte.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (2) Der freiwillige Austritt **kann nur** durch schriftliche Erklärung gegenüber dem **Vorstand erfolgen**. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen Vereinsinteressen oder die Benutzerordnung verstoßen hat. Hierzu bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung. Dieser Ausschluss kann auch vorläufig durch den Vorstand erfolgen. Er ist durch die nächste stattfindende Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (4) Das Mitglied kann zu dem entsprechenden Absatz 2 ausgeschlossen werden, wenn es mit seinem satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag für das vergangene Kalenderjahr in Verzug ist.
- (5) Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge richten sich nach der Beitragsordnung über die auf Vorschlag des Vorstandes jährlich neu von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- (2) Mitgliedsbeiträge für juristische Personen sind vom Vorstand durch Vertrag individuell zu vereinbaren.

§ 8 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.



§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht:

- a. im Sinne des § 26 BGB aus dem/der ersten Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schriftführer und dem/der Kassenwart, zwei Beisitzern*innen sowie einer Vertretung des Gemeinderates der Gemeinde Waddeweitz. Dieser wird von der Gemeinde Waddeweitz gestellt.
- b. Arbeitsgruppenleiter*innen oder Fachberater*innen können zur Beratung hinzugezogen werden.

(2) Der Vorstand ist neben seinen gesetzlichen und satzungsgemäßen Rechten ausdrücklich befugt Dienstverträge, die für den Betrieb erforderlich sind, zu schließen.

(3) Der Vorstand beschließt u. a. über:

- a. die Nutzungsordnung für das Bad, einschließlich Eintrittspreise,
- b. Änderung der Mitgliedsbeiträge,
- c. vorläufigen Vereinsausschluss von Mitgliedern nach § 6 (3),
- d. organisatorische Maßnahmen des Badetriebs.

(4) Vertretungsverhältnisse:

Der Vorstand besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schriftführer*in, dem/der Kassenwart*in, zwei Beisitzern und einem Vertreter des Gemeinderates der Gemeinde Waddeweitz. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die erste Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten.

(5) Geschäftsführungsbefugnisse und –aufgaben

Der erste Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter

- a. beruft Mitgliederversammlungen ein,
- b. leitet Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen,
- c. ist zuständig für die Durchsetzung der Benutzerordnung,
- d. plant, entscheidet, organisiert und erteilt Anweisungen in Abstimmung mit den zuständigen Arbeitsgruppenleitern oder Fachbeauftragten zur Aufrechterhaltung des laufenden Geschäftsbetriebes,
- e. führt Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes aus, soweit sie nicht anderen Vorstandsmitgliedern übertragen sind,
- f. setzt Arbeitsgruppen oder Beauftragte zur Erledigung besonderer Aufgaben/Arbeiten ein,
- g. ist zuständig für die Einstellung von Personal welches für die Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich ist,
- h. ist Vorgesetzter des im Betrieb eingesetzten haupt- oder ehrenamtlichen Badepersonals und/oder Geschäftsführer.



§ 10 Wahl des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt der Vorstand ein Ersatzvorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 11 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die **von dem/der ersten Vorsitzenden oder seinem/ihrem Stellvertreter*in** einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit, jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

§ 12 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist u.a. für folgende Angelegenheiten zuständig:

- (1) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
- (2) Wahl von **Kassenprüfenden gem. dem § 14 Abs. 1,**
- (3) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- (4) Investitionen in die baulichen und technischen Anlagen des Freibades, soweit sie den Rahmen von Instandhaltungsmaßnahmen überschreiten,
- (5) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung,
- (6) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung, per E-Mail oder Veröffentlichung im Tageblatt und Homepage einberufen. Ein Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Für die Änderungen des Vereinszwecks ist die Zustimmung von drei Viertel der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.



§ 13 Protokoll

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und **dem/der Schriftführer*in** zu unterzeichnen ist.

§ 14 Kassenprüfung und Kassenprüfer*innenwahl

- (1) Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfende für die Zeit von einem Jahr gewählt. Ein(e) Kassenprüfer*in wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Jahr scheidet ein(e) Kassenprüfer*in aus, so dass immer alte und neue Kassenprüfende im Amt sind. Sollte aus nicht vorhersehbaren Gründen ein(e) Kassenprüfer*in nicht mehr zur Verfügung stehen, kann die Amtszeit als Kassenprüfer*in auf drei Jahre verlängert werden. Bei den Kassenprüfenden gilt das Vier-Augen-Prinzip.
- (2) Die Kassenprüfenden überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Die Kassenprüfenden dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind **der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende** gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Waddeweitz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom xx.xx.xxxx verabschiedet.
(Waddeweitz Gemeindehaus, xxxx)